

SAB-Infrastrukturprogramm Merkblatt

1. Allgemeine Informationen

Das SAB-Infrastrukturprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Die Investitionsdarlehen werden teilweise aus dem KfW-Programm „Kommunkredit – Investitionsoffensive Infrastruktur“ refinanziert. Durch die Kooperation der SAB und der KfW-Bankengruppe kann für kommunale Kreditnehmer ein über einen langen Zeitraum zinsgünstiges Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Städte, Gemeinden und Landkreise, einschl. deren rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe

3. Was wird finanziert?

Mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken, Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen können alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert werden.

Hierzu zählen vor allem **Vorhaben zur Energieeinsparung am kommunalen Gebäudestand**, insbesondere:

- Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen, Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Verwaltungsgebäude (z. B. Erneuerung von Fenstern oder Heiztechnik, Erneuerung der Beleuchtung).

Finanziert werden auch **sonstige Modernisierungsvorhaben an Gebäuden**, insbesondere:

- Investitionen zur Behebung baulicher Mängel, Sanierung denkmalgeschützter Gebäude,
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Aufenthalts- und Wohnverhältnisse insbesondere barrierefreier, alten- und behindertengerechter Umbau, Nachrüstung von Aufzügen.

Zusätzlich können auch **sonstige Infrastrukturvorhaben** gefördert werden, insbesondere:

- die Schaffung von Grünanlagen und von Spielplätzen z.B. bei Kindergärten, Schulen oder Sporteinrichtungen;
- Anpassung der technischen Infrastruktur aufgrund des demografischen Wandels (z. B. Wasserleitungen);
- Abwasser und Wasserversorgung;
- Abfallwirtschaft;
- Baulanderschließung;
- barrierefreie Ausgestaltung von Straßen, Fußwegen und Einrichtungen des ÖPNV.

Sofern eine Investition in einem Gebiet nach VwV Städtebauliche Erneuerung oder VwV Stadtentwicklung finanziert werden soll, muss die Maßnahme mit dem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) bzw. bei EFRE-Fördergebieten dem Integrierten Handlungskonzept im Einklang stehen.

Die Investition darf den Fach- und Bedarfsplanungen der Behörden des Freistaates Sachsen nicht widersprechen.

Für bereits getätigte Investitionen können zinsgünstige Anschlussfinanzierungen beantragt werden.

4. In welchem Umfang kann finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt vorhabenskonkret. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Anschlussfinanzierungen kann bis zur Höhe der Darlehensrestschuld der ursprünglichen förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehenshöhe soll mindestens 50.000 € je Darlehen betragen und bei Anschlussfinanzierungen 10 Mio. € je Darlehensnehmer nicht überschreiten.

5. Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Die **gleichzeitige Inanspruchnahme** eines Förderprogramms der **KfW** für dasselbe Vorhaben ist bei Investitionsdarlehen **ausgeschlossen**. Eine **Kombination mit anderen Fördermitteln** (z. B. Förderdarlehen oder Zuschüsse/Zulagen) sowie eine Finanzierung des kommunalen Eigenanteils bei Investitionen ist grundsätzlich **zulässig**, sofern die Summe aus Förderdarlehen, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

6. Wie sind die Konditionen?

Bei Investitionsdarlehen beträgt die Darlehenslaufzeit wahlweise 20 oder 30 Jahre bei grundsätzlich 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Dabei kommt der bei Abruf des Darlehens geltende Programmszinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Die ersten beiden Jahre werden die Darlehen zinsfrei gewährt.

Bei Anschlussfinanzierungen wird der Zinssatz ebenfalls für 10 Jahre festgeschrieben. Tilgungsfreijahre sind nicht möglich. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

7. Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Darlehensantrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen (gilt nicht für Anschlussfinanzierungen). Die Darlehen werden mit dem SAB-Antragsformular (60592 für Investitionsdarlehen bzw. 60591 für Anschlussfinanzierungen) direkt bei der SAB beantragt (Abruf unter www.sab.sachsen.de). Die Antragstellung für Investitionsvorhaben erfolgt haushaltsjahresbezogen (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres). Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern. Gefördert werden nur Vorhaben/Bauabschnitte, die spätestens am 30.12.2010 begonnen werden.

Anschlussfinanzierungen können frühestens 3 Monate vor Ablauf von bestehenden Zinsbindungsfristen beantragt werden.

8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

9. Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Investitionsdarlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Vorhabensbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt 24 Wochen ab Darlehenszusage. Die Auszahlung des abgerufenen Darlehensbetrages erfolgt spätestens bis zum 10. eines Monats. Voraussetzung dafür ist, dass der Abruf bis zum Ende des Vormonats bei der SAB vorliegt.

Bei Anschlussfinanzierungen erfolgt die Auszahlung zum vereinbarten Termin.

10. Wie erfolgt die Tilgung?

Investitionsdarlehen sind nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährigen Raten, jeweils zum 16.2., 16.5., 16.8. und 16.11. zu tilgen. Während der tilgungsfreien Perioden sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten.

Anschlussfinanzierungen sind jeweils zum 1. eines Monats in gleich hohen vierteljährlichen Raten zu tilgen.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

11. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Bei Investitionsdarlehen ist innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Verwendungsnachweises zu belegen. Nach Darlehenszusage entstehende Mehrkosten sind nicht förderfähig.